



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

16.02.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

1. Entsendung einer Vertreterin/ eines Vertreters des Integrationsrates als sachkundige Einwohnerin/ sachkundigen Einwohner (ordentliches bzw. stellvertretendes beratendes Mitglied) in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
2. Entsendung einer Vertreterin/ eines Vertreters des Integrationsrates als ordentliches bzw. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Beratungsfolge

24.02.2021 Integrationsrat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat entsendet folgende Vertreterin/ folgenden Vertreter des Integrationsrates als sachkundige Einwohnerin/ sachkundigen Einwohner (ordentliches bzw. stellvertretendes beratendes Mitglied) in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien:

Mitglied	Stellvertretung

2. Der Integrationsrat entsendet folgende Vertreterin/ folgenden Vertreter des Integrationsrates als ordentliches bzw. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit:

Mitglied	Stellvertretung

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

## **Begründung:**

Zu 1.:

Gemäß § 71 Abs. 5 Sozialgesetzbuch- Achstes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) gehören dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates als beratendes Mitglied an, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird. Eine Stellvertreterregelung ist dabei auf Grundlage des § 5 Abs. 2 AG-KJHG zu treffen.

Zu 2.:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit erneut eingerichtet. Demnach ist ein Mitglied des Integrationsrates in den Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu entsenden.

Zur Gewährleistung der Interessenswahrnehmung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

### Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“ im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus´ Paritätische Besetzung von Gremien“. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzen werden.“

In Vertretung  
gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:** Anlage A